

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (20. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/3028 —

Sechster Bericht zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung

A. Problem

Der Bericht enthält eine Darstellung entwicklungspolitischer Analysen, Zielvorstellungen und Maßnahmen der Bundesregierung.

B. Lösung

- Bewertung des Berichts und der Entwicklungspolitik der Bundesregierung.
- Vorschläge für die Gestaltung künftiger entwicklungspolitischer Berichte der Bundesregierung.
- Feststellungen und Schlußfolgerungen zu entwicklungspolitischen Einzelthemen.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Anträge der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

A.

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt es, daß die Bundesregierung bei der Abfassung des Sechsten Entwicklungspolitischen Berichts den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 18. Oktober 1984 zur inhaltlichen Ausgestaltung verwirklicht hat. Dies gilt insbesondere für die Darstellung
 - der Schuldenkrise der Entwicklungsländer, einschließlich der Ursachen;
 - der Auswirkungen der Auflagenpolitik des Internationalen Währungsfonds;
 - des Zusammenhangs zwischen Rüstung und Unterentwicklung;
 - der Zusammenarbeit der Bundesrepublik mit den 10 Hauptempfängerländern;
 - des Mittelabflusses in diesen Ländern;
 - positiver und negativer Beispiele für laufende und abgeschlossene Projekte.
2. Der Deutsche Bundestag begrüßt im Sechsten Entwicklungspolitischen Bericht außerdem
 - den Überblick über die weltwirtschaftliche Situation der Entwicklungsländer;
 - die Beschreibung und Bewertung der internationalen Lösungsversuche im Rahmen des Nord-Süd-Dialogs;
 - die Darstellung der zentralen Probleme der Entwicklungsländer, u. a.
 - Ernährungssicherung und Nahrungsmittelversorgung;
 - die kritische Lage in Afrika südlich der Sahara;
 - Verschuldung, Strukturanpassung und Handel;
 - Fragen der Bevölkerungsentwicklung, der Umwelt und der Energieversorgung.
3. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die Entwicklungspolitik der Bundesregierung den Beschlüssen des Deutschen Bundestages Rechnung trägt. Dieser hat am 5. März 1982 Grundsätze für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit aufgestellt, am 19. Januar 1984 bestätigt und am 18. Oktober 1984 weiter ergänzt.
4. Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß die Bundesregierung wichtige entwicklungspolitische Erfahrungen und Folgerungen verstärkt in die Praxis der Entwicklungszusammenarbeit umsetzt, u. a. hinsichtlich
 - des Zusammenhangs zwischen Entwicklungspolitik und weltweiter Friedenspolitik;
 - der Ausrichtung der Entwicklungspolitik auf Interessenausgleich;
 - der hohen Bedeutung der Bekämpfung der absoluten Armut;
 - der Notwendigkeit von Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer als Voraussetzung für ihre eigenständige Entwicklung;
 - der Förderung von Eigeninitiative und Selbsthilfeorganisationen;
 - der Bedeutung geeigneter Rahmenbedingungen für eine wirksame Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung der Wirtschaft in den Entwicklungsländern;
 - einer stärkeren Beachtung soziokultureller Aspekte;
 - einer Zusammenarbeit auf möglichst breiter Basis.

5. Zum Aufgabenbereich „*Ernährungssicherung und Nahrungsmittelversorgung*“ fordert der Deutsche Bundestag:
 - 5.1. Neben dem Hunger, der durch akute Katastrophen hervorgerufen wurde, muß die chronische Unterernährung als besonders ernstes, vor allem die ländliche Bevölkerung bedrohendes und die Entwicklung hemmendes Problem überwunden werden.
 - 5.2. Hierzu soll die Bundesregierung ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der absoluten Armut, zur Förderung der Produktion für den Eigenkonsum und zur Schaffung zusätzlicher Kaufkraft ausweiten.
 - 5.3. Ein besonders wichtiges Ziel muß es daher sein, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Landwirtschaft Beschäftigungsmöglichkeiten und damit Einkommen für die ärmeren Bevölkerungsschichten zu schaffen.
6. Der Deutsche Bundestag begrüßt es, daß die *afrikanischen Entwicklungsländer südlich der Sahara* in zunehmendem Maße erkennen, daß sie die Weichen für ihre Entwicklung in erster Linie selbst stellen und Fehler aus der Vergangenheit korrigieren müssen.
 - 6.1. Der Deutsche Bundestag unterstützt deshalb die Bemühungen der Bundesregierung, die Rahmenbedingungen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung in den Politik-Dialog einzubringen.
 - 6.2. Dabei sollen diejenigen Reformen und Maßnahmen besonders gefördert werden, die über Produktionsanreize zur Steigerung der Nahrungsmittelproduktion führen sowie Selbsthilfe und Private Initiative als eigentlichen Entwicklungsmotor bewußt einsetzen.
 - 6.3. Der Deutsche Bundestag ermutigt die Bundesregierung, darüber hinaus flankierend zu helfen bei der Verminderung der Schuldenlast, dem Abbau des Flüchtlingselends und bei der massiven Ausweitung von Bildung und Ausbildung.
7. Um den Schwierigkeiten der *Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer* zu begegnen, fordert der Deutsche Bundestag
 - die erwartete Produktivität der kreditfinanzierten Investitionen kritischer zu prüfen;
 - neben Zinshöhe, Dollarkurs und Kapitalströmen (Kapitalzufluß und Kapitalflucht) stets auch die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Schuldnerländer in ihrem Einfluß auf die Auslandsverschuldung zu untersuchen;
 - Anpassungen der Schuldnerländer auf die Veränderung des außenwirtschaftlichen Umfeldes zu erleichtern, u. a. durch Abbau des Protektionismus der Industrieländer.

Die vereinbarten Anpassungspolitiken dürfen allerdings die Grenzen des sozial Verantwortbaren nicht überschreiten.

B.

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, auch in den künftigen Berichten zu ihrer Entwicklungspolitik die Forderungen des Deutschen Bundestages vom 18. Oktober 1984 zu deren Gestaltung (Drucksache 10/1274) zu beachten und weiterhin einen statistischen Anhang beizufügen.
2. Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, in ihrem nächsten entwicklungspolitischen Bericht
 - zur Grundsatzkritik an der Entwicklungspolitik Stellung zu nehmen und dabei auch die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Thema „Entwicklungspolitik — Bilanz und Perspektiven“ durch den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu berücksichtigen und
 - in einem gesonderten Kapitel die entwicklungspolitischen Aufgaben und Leistungen der Nichtregierungsorganisationen sowie der Carl-Duisberg-Gesellschaft, der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, der Deutschen Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwick-

lungsländern, der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung, des Deutschen Entwicklungsdienstes, des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik und der Kreditanstalt für Wiederaufbau darzustellen.

C.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Rüstung in der Dritten Welt hat sich im letzten Jahrzehnt besorgniserregend beschleunigt. Die Zuwachsraten der Entwicklungsländer lagen seit 1973 mit durchschnittlich über 6,6 % deutlich über den Steigerungsraten der Industrieländer. Dieser Trend ist unbeschadet einiger regionaler Unterschiede durchgehend.

Auch die Eigenproduktion von Rüstungsgütern hat vor allem in einigen Schwellenländern stark zugenommen. Einige Entwicklungsländer sind technisch imstande, in absehbarer Zeit einsatzfähige Atomwaffen herzustellen.

Wenn auch die Auswirkungen der Rüstung auf die wirtschaftliche Entwicklung in der Dritten Welt noch nicht in allen Zusammenhängen geklärt sind, so ist doch sicher, daß die Verwendung knapper Ressourcen für zivile Zwecke sich produktiver auswirkt. Der Import von Rüstungsgütern belastet zudem die Devisenbilanz und ist ein Faktor für die hohe Verschuldung vieler Entwicklungsländer.

Die Rüstung führt im übrigen vielfach zu einer Militarisierung des gesellschaftlichen und politischen Lebens, die eine friedliche wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung hemmt.

Die Gründe für diese Entwicklung liegen einmal in der Dritten Welt selbst; sie werden aber auch durch den Ost-West-Konflikt und durch destabilisierende Auswirkungen weltwirtschaftlicher Entwicklungen mitbewirkt oder verschärft.

Die internen Ursachen dieser Entwicklung liegen sowohl in der Zunahme innerer, sozial, wirtschaftlich, ethnisch und politisch bedingter Spannungen als auch in der wachsenden Zahl zwischenstaatlicher Konflikte. Beide Komplexe überlagern und verstärken einander in der Regel. Hinzu kommen in vielen Ländern ein ausschließlich militärisches Sicherheitsverständnis und ein nach innen gerichtetes Sicherheitsdenken zur Erhaltung innenpolitischer Machtverhältnisse.

Trotz der zunehmenden Eigenproduktion erfolgt die Ausrüstung der Länder der Dritten Welt nach wie vor überwiegend durch die Industriestaaten. Eine wachsende Rolle im Rüstungshandel spielt die Lizenzvergabe. Das gilt besonders für die Bundesrepublik Deutschland, die weltweit mit an vorderer Stelle der Rüstungsexporteure steht.

Der Rüstungsmarkt hat sich jedoch gegenüber früheren Jahren grundlegend geändert: Er ist tendenziell von einem Verkäufer- zu einem Käufermarkt geworden. Dies hat zur Zunahme der Werbung für Rüstungsgüter und zur Gewährung von Finanzierungserleichterungen für Rüstungskäufe geführt. Damit sinkt die Bedeutung des Rüstungsexports als Instrument außenpolitischer Einflußnahme. Zugleich erhöht sich die Notwendigkeit, Rüstungsbegrenzungen auf internationaler und regionaler Ebene auszuhandeln.

Aus diesen Feststellungen sind folgende Schlußfolgerungen zu ziehen:

I.

1. Krisen und Konflikte müssen politisch und nicht militärisch gelöst werden.
2. Das Mißverhältnis zwischen den weltweiten Aufwendungen für die Rüstung und für die Entwicklung ist zu beseitigen. Die Rüstungsausgaben müssen gesenkt, die Ausgaben für die Entwicklung erhöht werden.
3. Die Entwicklungsländer sollten aus den Feststellungen der Vereinten Nationen zum Verhältnis von Entwicklung und Rüstung Folgerungen für ihre Rüstungs-, Wirtschafts- und Sozialpolitik ziehen. Sie sollten vor allem das Problem der inneren Sicherheit durch soziale Reformen und nicht durch Rüstung lösen.

4. Die Industrieländer müssen den Prozeß der sozialen Entwicklung durch verstärkte Entwicklungszusammenarbeit unterstützen. Dabei sollten sie bevorzugt mit denjenigen Staaten zusammenarbeiten, die die Verwirklichung der Menschenrechte sowie des sozialen Fortschritts und der sozialen Gerechtigkeit anstreben. Einzuschränken ist die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Ländern, die eine unverhältnismäßige Rüstung betreiben.
Es hat sich als schwierig erwiesen, einen Maßstab zur Feststellung einer unverhältnismäßigen Rüstung zu finden. Das bisher aussagekräftigste Verfahren verwendet als Kriterium eine — zumindest rechnerisch — ausreichende Basisversorgung der Bevölkerung.
5. Der Zusammenhang zwischen Entwicklung und Rüstung ist in den entwicklungspolitischen Dialog einzubeziehen.
6. Noch stärker als bisher muß in Industrieländern soziale Stabilität in der Dritten Welt als bedeutsam für die eigene Sicherheit begriffen werden. Demgegenüber muß das teilweise dominierende geostrategische Denken zurücktreten.
7. Die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft sollten regionale Zusammenarbeit unterstützen und regionale Sicherheitsabsprachen fördern.
8. Notwendig erscheint ein Dialog über die Rüstung auf regionaler und internationaler Ebene, in den die Lieferanten und Empfänger von Rüstungsgütern einzubeziehen sind. Eines der Foren dafür könnte die von den Vereinten Nationen beschlossene Konferenz über Rüstung und Entwicklung sein. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich aktiv an deren Vorbereitung zu beteiligen und mit ihren Verbündeten eine gemeinsame Position zu erarbeiten.

II.

9. Notwendig ist eine weltweite Beschränkung des Rüstungsexports. Es müssen neue Anstrengungen unternommen werden, um eine international kontrollierte Vereinbarung dieser Art zu erreichen. Dabei wird besonders an die Verantwortlichkeit der größten Liefer- und Empfängerländer appelliert. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der Vereinten Nationen ihre Anstrengungen zu verstärken.
10. Der Rüstungshandel sollte weltweit durch Offenlegung der wesentlichen Daten transparenter gestaltet werden. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wäre, wie von der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinten Nationen seit Jahren vorgeschlagen, die Schaffung von Registern der Vereinten Nationen, die sowohl über die Rüstungs- und Entwicklungshilfeausgaben als auch über die Waffenexporte und Waffenimporte aller Staaten Auskunft geben.
11. Die Bundesrepublik Deutschland soll aus verfassungsrechtlichen, ethischen, außenpolitischen, außenwirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Gründen eine restriktive Rüstungsexportpolitik betreiben. Deswegen soll die Genehmigungspraxis weiterhin in strikter Anwendung der Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Richtlinien der Bundesregierung vom April 1982 gehandhabt werden.
12. Bei der Entscheidung über die Lieferung von Kleinwaffen und anderen Rüstungsgütern, die zu Unterdrückungsmaßnahmen besonders geeignet sind, ist die Menschenrechtssituation des Empfängerlandes besonders sorgfältig zu prüfen (Ziffer 12 der Richtlinien der Bundesregierung vom April 1982).
13. Ausnahmen von der restriktiven Genehmigungspolitik sollten gemäß diesen Richtlinien nur dann erfolgen, wenn sich diese aufgrund vitaler außen- und sicherheitspolitischer Interessen im Einzelfall begründen lassen. Ausschlaggebender Gesichtspunkt für die Interpretation dieser Interessen muß die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von Stabilität sein.

14. Die Bundesregierung muß durch eine Entscheidung im Einzelfall die politische Kontrolle über den deutschen Rüstungsexport hehalten.
15. Die vordringliche Aufgabe der deutschen Rüstungsindustrie liegt in der Erhaltung der eigenen Verteidigungsfähigkeit im Rahmen der Arbeitsteilung der NATO. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um auch für die im Rahmen der Rüstungsk Kooperation mit anderen NATO-Staaten produzierten Rüstungsgüter eine gemeinsame restriktive Exportpraxis zu erreichen. Die ökonomischen Zwänge zur Kooperation sollten genutzt werden, um den Spielraum für politische Entscheidungen beim Rüstungsexport zu vergrößern.

Bonn, den 12. März 1986

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dr. Holtz	Höffkes	Dr. Rumpf	Schluckebier
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Höffkes, Dr. Rumpf und Schluckebier

I. Beratungsgang

Der Präsident des Deutschen Bundestages überwies den Bericht der Bundesregierung am 26. April 1985 an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur federführenden und an den Ausschuß für Wirtschaft sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß am 19. Juni 1985 und der Haushaltsausschuß am 22. Mai 1985, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit schloß seine Beratungen am 26. Februar 1986 ab.

II. Zur Beschlußempfehlung

1. Zum Inhalt des vorgelegten Berichts und künftiger Berichte

Der Ausschuß begrüßte es, daß die Bundesregierung im Sechsten entwicklungspolitischen Bericht den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 18. Oktober 1984 (Drucksache 10/1274) zur inhaltlichen Ausgestaltung verwirklichte und auch eine Reihe weiterer Themen, die im einzelnen in der Beschlußempfehlung genannt sind, ausführlich behandelte. Dadurch werde dieses wichtige Instrument für die Unterrichtung des Parlaments und der Öffentlichkeit über die Entwicklungspolitik der Bundesrepublik Deutschland noch weiter verbessert.

Bei dieser Sachlage war der Ausschuß der Auffassung, daß künftige Berichte zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung nach Form und Inhalt grundsätzlich dem vorliegenden Sechsten entwicklungspolitischen Bericht entsprechen sollten. Auch die Forderungen des Deutschen Bundestages vom 18. Oktober 1984 sollen weiterhin beachtet werden.

Im nächsten entwicklungspolitischen Bericht sollte die Bundesregierung zur zunehmenden Grundsatzkritik an der Entwicklungspolitik Stellung nehmen. Sie soll dabei auch die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen berücksichtigen, die der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 17. März 1986 durchführen wird.

In diesem Zusammenhang hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, daß im nächsten entwicklungspolitischen Bericht ferner in einem gesonderten Kapitel die entwicklungspolitischen Aufgaben und Leistungen der verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Durchführungsorganisationen dargestellt werden. Dabei handelt es sich neben den in der Beschlußempfehlung genannten Organisationen besonders um die Durchführungsorganisationen der Kirchen, die politischen Stiftungen und die privaten Träger.

Bezüglich der Forderungen zur Gestaltung künftiger entwicklungspolitischer Berichte der Bundesregierung bestand im Ausschuß Einvernehmen.

2. Bewertung der Entwicklungspolitik der Bundesregierung

Der Ausschuß stellte fest, daß die Entwicklungspolitik der Bundesregierung den entwicklungspolitischen Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 5. März 1982 (Drucksache 9/1344), bestätigt am 19. Januar 1984 (Drucksache 10/711), und vom 18. Oktober 1984 (Drucksache 10/1274) Rechnung trägt. Er begrüßte es, daß die Bundesregierung wichtige entwicklungspolitische Erfahrungen und Folgerungen, deren wichtigste in der Beschlußempfehlung im einzelnen genannt sind, in die Praxis der Entwicklungszusammenarbeit umsetzt.

3. Feststellungen und Folgerungen zu entwicklungspolitischen Einzelthemen

a) Ernährungssicherung, afrikanische Entwicklungsländer südlich der Sahara, Auslandsverschuldung der Dritten Welt

Der Ausschuß hielt es für geboten, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die bereits genannten entwicklungspolitischen Grundsatzbeschlüsse um einige Beschlüsse zu besonders wichtigen Themen der Entwicklungspolitik zu ergänzen. Er wählte dafür die gegenwärtig kritischen Themen der Ernährungssicherung und Nahrungsmittelversorgung, der Lage der afrikanischen Entwicklungsländer südlich der Sahara und der Auslandsverschuldung der Dritten Welt aus. Die hierzu vorgeschlagenen Beschlüsse enthalten die wichtigsten Leitlinien zur Lösung der Probleme in diesen Bereichen.

b) Entwicklung und Rüstung

Angesichts der Bedeutung der Rüstung in den Entwicklungsländern wie auch den Industrieländern für die Entwicklung der Dritten Welt empfiehlt der Ausschuß dem Deutschen Bundestag einen Beschluß zum Thema „Entwicklung und Rüstung“, der einige grundsätzliche Feststellungen und Folgerungen hierzu enthält. Sie sind das Ergebnis einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zu diesem Thema, die der Ausschuß am 22. Februar 1984 durchführte.

Der Ausschuß hörte folgende Sachverständige an:

- Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI),
- International Peace Research Institute Oslo (PRIO),
- Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP),
- Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE),

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB),
- amnesty international (ai)
Sektion der Bundesrepublik Deutschland,
- Prof. Wolf Graf von Baudissin
Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH),
- Dr. Wolf Geisler.

Er holte außerdem schriftliche Stellungnahmen ein von

- Prof. Dr. Dieter Senghaas, Universität Bremen,
- Prof. Dr. Albrecht, Freie Universität Berlin,
- Rüstungskontroll- und Abrüstungsbehörde der USA (ACDA).

Die in der Beschlußempfehlung zu diesem Thema enthaltenen Feststellungen sowie die Schlußfolgerungen unter den Nummern 1. bis 11., 1. Satz, werden vom Ausschuß mit großer Mehrheit getragen. Die Nummern 11., 2. Satz, bis 15. der Beschlußempfehlung geben die Meinung der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Ausschuß wieder.

Keine Mehrheit fand ein Antrag der Fraktion der SPD, folgende Folgerungen in die Beschlußempfehlung aufzunehmen:

- Die Rüstaufwendungen sind bei Verhandlungen und Vereinbarungen des Internationalen Währungsfonds und bei Umschuldungsverhandlungen zu berücksichtigen.
- Dem Verfassungsgebot zur Kriegswaffenkontrolle (Artikel 26 Abs. 2 GG) soll künftig durch ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen der Genehmigungsverantwortung der Exekutive und einer wirksamen Kontrolle durch das Parlament Rechnung getragen werden. Dieses Ziel soll dadurch verfolgt werden, daß die Kriegswaffenliste und die Länderliste Bestandteil des Kriegswaffenkontrollgesetzes werden, daß Genehmigungen bei gravierenden Verstößen als nichtig erklärt werden können und daß eine Strafvorschrift für einen Amtsträger, der grob pflichtwidrig eine Genehmigung erteilt, geschaffen wird.
- Um den Deutschen Bundestag und die Gerichte besser als bisher in die Lage zu versetzen, die Genehmigungspraxis für Kriegswaffenexporte zu kontrollieren, soll die Institution eines Beauftragten des Deutschen Bundestages für die Kriegswaffenkontrolle geschaffen werden. Der Beauftragte soll jährlich einen Bericht vorlegen, der dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit die Möglichkeit gibt, die Entwicklung der

Kriegswaffenproduktion und des Kriegswaffenexports zu diskutieren und zu kontrollieren.

- In die Länderliste zum Kriegswaffenkontrollgesetz sollen nur die Mitgliedstaaten der OECD aufgenommen werden. Es handelt sich um Staaten, die entweder mit der Bundesrepublik Deutschland verbündet oder ihr durch politische, soziale und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten besonders eng verbunden sind. Sie sind demokratisch regierte Rechtsstaaten, welche sich verpflichtet haben, die Menschenrechte zu beachten. Sie liegen nicht in Spannungsgebieten und sie gehören nicht zu den unterentwickelten Ländern.

Die Länderliste soll nur durch eine Novellierung des Kriegswaffenkontrollgesetzes ausgeweitet oder eingeschränkt werden können; dabei sollen die Lage der Menschenrechte und entwicklungspolitische Kriterien besonders beachtet werden. Aus dem Friedensgebot des Grundgesetzes ergibt sich, daß Waffenexporte in Länder nicht zulässig sind, in deren Gebiet ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstige gefährliche Spannungen bestehen.

- Die entgeltliche Werbung für Kriegswaffen soll eingeschränkt werden.

Mit großer Mehrheit wurde ein Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt, die Beschlußempfehlung um folgende Forderungen zu ergänzen:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Lieferungen und Leistungen (z. B. auch in Form der Lizenzvergabe) aus der Bundesrepublik Deutschland unterbunden werden, die direkt oder indirekt (z. B. über Koproduktionen mit anderen Staaten) für militärische, paramilitärische und polizeiliche Zwecke in den sogenannten Entwicklungsländern eingesetzt werden können.“

4. Abstimmung über die Beschlußempfehlung

Der Ausschuß verabschiedete die Beschlußempfehlung in der vorgelegten Form mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN. Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN, die unter II. 3. b) des Berichts aufgeführt sind, fanden keine Mehrheit. Einzelne Teile der Beschlußempfehlung werden vom gesamten Ausschuß oder einer großen Mehrheit des Ausschusses getragen; darauf wird in den entsprechenden Abschnitten dieses Berichts jeweils gesondert hingewiesen.

Bonn, den 12. März 1986

Höffkes Dr. Rumpf Schluckebier
Berichterstatte